

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen

Gemäß § 1 der „Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020“ (Stand: 23. Januar 2021), legt die Stadt Bad Orb i. S. des § 1 „Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ Absatz 1 Folgendes fest:

Der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen ist verboten. Die von Satz 4 (1) des § 1 „Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ erfassten Plätze und Einrichtungen sind in Bad Orb:

- Kurpark
- Gelände rund um die Rollschuhbahn
- Salinenplatz
- Bereich Philippsquelle
- Ludwig-Schmank-Straße
- Gelände rund um den alten Bahnhof
- Hauptstraße incl.
 - Solplatz
 - Marktplatz

Bad Orb, den 29.01.2021

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Roland Weiß
Bürgermeister